

**Bedingungen der**

**Stadtwerke Witten GmbH**

**für die Vermietung von Standrohren mit Wasserzähler**

**(§22 Abs. 4 der AVBWasserV)**

**- gültig ab 01. Juni 2014 -**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von den Stadtwerken Witten GmbH nach Maßgabe der folgenden Bedingungen vermietet:

1. Der Antrag auf Vermietung eines Standrohres mit Wasserzähler und Benutzung eines Hydranten der Stadtwerke Witten GmbH ist persönlich bei der Stadtwerken Witten GmbH, Westfalenstr. 18-20, 58455 Witten zu stellen.

1. Der Mieter eines Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung des Trinkwassers der Stadtwerke Witten GmbH, oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

1. Ein Standrohr wird nur dann vermietet, wenn die Gewähr für eine ordentliche Verwendung sowie sachgemäße Benutzung der Versorgungseinrichtungen gegeben ist. **Der Mieter hat einen Betrag von 500,00 € pro Standrohr per Überweisung bei den Stadtwerken Witten GmbH zu hinterlegen.**

1. Die Miete beträgt 1,07 € für jeden angefangenen Tag.

1. Das entnommene Wasser wird mit dem jeweils gültigen Tarifpreis in Rechnung gestellt.

1. Bei Vermietung eines Standrohres wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 53,50 € fällig.

1. Der Mieter ist verpflichtet, bei dem Aufstellen des Standrohres nach den besonderen Anweisungen der Stadtwerke Witten GmbH (Bedienungsanweisung für Standrohre und für die Benutzung von Hydranten) zu verfahren. Eine Wasserentnahme darf nur aus dem von den Stadtwerken Witten GmbH angegebenen Hydranten erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten, spätestens nach Herstellung des Wasseranschlusses für das Bauvorhaben, ist das Standrohr unaufgefordert und umgehend zurückzugeben.